

Verordnung
zur Änderung der Heizkostenzuschusszuständigkeitsverordnung Berlin
 Vom 28. März 2023

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Mai 2022 (GVBl. S. 191) geändert worden ist, verordnet der Senat im Einvernehmen mit den Bezirken:

Artikel 1
Änderung

der Heizkostenzuschusszuständigkeitsverordnung Berlin

Die Heizkostenzuschusszuständigkeitsverordnung Berlin vom 8. November 2022 (GVBl. S. 632) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf nimmt die Aufgabe der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes für nicht bei ihren Eltern wohnende Auszubildende wahr, denen es in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz anspruchsbegründenden Zeiträumen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bewilligt hat.“

b) In den Absätzen 2 bis 4 werden jeweils die Wörter „im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 für mindestens einen Monat“ durch die Wörter „in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz anspruchsbegründenden Zeiträumen“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wurden einer Person von mehr als einer der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Behörden Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz anspruchsbegründenden Zeiträumen

bewilligt, ist diejenige Behörde für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes zuständig, die innerhalb des jeweiligen Zeitraumes zuletzt Leistungen bewilligt hatte.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 für mindestens einen Monat“ durch die Wörter „in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz maßgeblichen Zeiträumen in einem anspruchsbegründenden Umfang“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wurde einer Person von beiden der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bezirksämter ein Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in den nach dem Heizkostenzuschussgesetz maßgeblichen Zeiträumen in einem anspruchsbegründenden Umfang bewilligt, ist dasjenige Bezirksamt für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes zuständig, das innerhalb des jeweiligen Zeitraumes den Unterhaltsbeitrag für den letzten Zeitabschnitt bewilligt hatte.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. März 2023

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
 Regierende Bürgermeisterin

Ulrike Gote
 Senatorin für Wissenschaft,
 Gesundheit, Pflege und
 Gleichstellung

Katja Kipping
 Senatorin für Integration,
 Arbeit und Soziales